

LUDWIG BERG

Das Ethos der Enzyklika *Pacem in terris*

Nach dem Ethos der Enzyklika zu fragen, heißt, das in ihr propagierte sittliche Niveau herausstellen. Ist doch Friede unter Menschen nicht apriorisch gegeben, sondern immer erst zu erstellen. Friede wird zum Ziel eines sittlichen Auftrags, der jeweilig neu erfüllt werden muß. Friede ist zugleich Sinnerfüllung menschlicher Sozialität überhaupt. Zu dieser gebieterischen Aufgabe und Sinnerfüllung nachdrücklichst anzuhalten, ist das Anliegen der Friedensenzyklika von Papst *Johannes*. Er ist deren sittliches Grund- und Strukturgesetz, das, wenn es befolgt wird, der menschlichen Gesellschaft Segen und Heil einbringt. Das vornehmlichste Anliegen der Friedensenzyklika des Papstes *Johannes* ist es, die sittliche Aufgabe des Friedens herauszustellen, einzuschärfen und auf ihre Erfüllung zu drängen.

Im folgenden wird ihr doktrinärer Gehalt systematisch geordnet, allerdings sehr gerafft, dargeboten. Friede ist urmenschliches Anliegen und christliche Botschaft (I), hat seine Bestimmungselemente (II), ist mitmenschliche Ordnung (III) auf dem Grunde der menschlichen Natur und ihrer Würde (V), nach Maßgabe des Rechts (VI), als Rechtheit des Zusammenlebens (VII). Der Friede hat seine Ordnungsgesetze (VIII), die wahrzunehmen sind (IX). Friede hat schließlich seinen theologischen Grund (X). Ein kurzer Hinweis auf die Quellen für die päpstliche Lehre vom Frieden beschließt den systematischen Durchblick durch die Enzyklika (XI).

In einer Vorbemerkung sei nur kurz darauf hingewiesen, daß die Sprache, genauer: das Denken, die Denkmethode, in welcher Papst *Johannes* seine Lehre vom Frieden darbietet, wissenschaftstheoretisch die Ausformulierung und Anwendung der biblischen Botschaft vom Frieden ist. Die dabei verwendeten Kategorien, z. B. *ordo, ius, officium, dignitas, natura, ratio, lex, principium* sind in vielhundertjähriger Tradition entwickelt und geklärt worden und haben in der lateinischen Sprache eine klare Fixierung gefunden. Mit ihnen vermag Papst *Johannes* die gegenwärtigen Verhältnisse, ihre Tendenzen, Möglichkeiten und Aufgaben zu durchleuchten, ins Logische, in die Philosophie der gesunden Menschenvernunft zu heben und sie zur *recta ratio* zu bringen, die den Frieden herzustellen und zu sichern imstande ist.

Diese wissenschaftstheoretische Leistung des ethischen Denkens in der Enzyklika verdient an sich, genau untersucht zu werden. Das aber kann in einem Aufsatz, der zunächst die Voraussetzung dafür, nämlich die systematische Darstellung des ethischen Gehaltes der Enzyklika, erst zu erstellen hat, noch nicht geleistet werden.

I.

W a r u m schreibt der Papst überhaupt eine Enzyklika über den Frieden? Welches sind die Gründe, die ihn dazu veranlassen und ihn dazu berechtigen?

D e r ä u ß e r e A n l a ß für die Enzyklika ist die Unsicherheit der politischen Lage, die Spannung zwischen Ost und West, die revolutionierenden Bewegungen in vielen Ländern und die Unklarheit, worauf denn überhaupt das Zusammenleben der Menschen, die Ordnung des Gesellschaftlichen aufgebaut werden soll. Andererseits geht ein starkes Verlangen nach Frieden, Ruhe und Ordnung durch die Menschheit, und es bestätigt sich das, was der Papst im ersten Satz seiner Enzyklika sagt, daß »die Menschen insgesamt zu allen Zeiten sehnlichst nach Frieden verlangen« (257, 1/1), nämlich nach einem Frieden, »für den ja alle Menschen glühen, soweit sie durch guten Willen ausgezeichnet sind« (302, 29/166)¹.

Daß der Papst sich b e f u g t , j a v e r p f l i c h t e t weiß, für den Frieden unter den Menschen und Völkern ein mahnendes, klärendes, ja grundlegendes Wort zu sprechen, drückt er so aus: »Wir, die Wir die Stelle Jesu Christi vertreten, des Retters der Welt und des Urhebers des Friedens, die Wir den brennendsten Wunsch der ganzen Menschheit zum Ausdruck bringen sowie von väterlicher Liebe zu allen Menschen insgesamt bewegt sind, halten es für die Aufgabe unseres Amtes, die Menschen zu bitten und zu beschwören, vor allem die, welche das Gemeinwesen verwalten, keine Sorgen und keine Mühen zu scheuen, bis der Lauf der menschlichen Dinge mit der Vernunft und Würde des Menschen zusammenpaßt« (288, 31/117).

¹ Die Enzyklika wird zitiert aus AAS (Acta Apostolicae Sedis) LV (20. 4. 1963) nach Seite und Zeile, z. B. (257,1). Die nach dem Querstrich aufgeführte Zahl, z. B. (. . . , . / 1), verweist auf den entsprechenden Abschnitt der auf Anregung der deutschen Bischöfe hergestellten, im Herderverlag (1963) erschienenen Übersetzung. Die hier im Aufsatz gebotenen Textübersetzungen sind eigens erarbeitet, im gewissenhaften Bemühen, Gehalt und stilistische Noblesse des Rundschreibens möglichst vollkommen wiederzugeben.

Deswegen entwickelt der Papst seine Lehre vom Frieden, »über den die menschliche Gesellschaft gegenwärtig so sehr in Sorge ist und der mit dem Fortschritt der menschlichen Gemeinschaft engstens zusammenhängt« (302, 26/166). »Diese Lehre hat eben unserer Seele jenes beharrlich-unerschütterliche Verlangen eingegeben, wovon ja alle Menschen entbrannt sind, sofern sie mit gutem Willen ausgezeichnet sind, nämlich das Verlangen, daß der Friede auf dieser unserer Erde gesichert werde« (ebd.). »Weil Wir – wenn auch unzureichend – die Vollmacht dessen stellvertretend wahrnehmen, den jener Bote in der Erleuchtung des prophezeienden Geistes ›Fürst des Friedens‹ genannt hat, deswegen halten Wir es für die uns zugewiesene Aufgabe, all unsere Überlegungen, Sorgen und Kräfte der Förderung dieses allen gemeinsamen Gutes zu weihen« (302, 3/167).

Mit diesem seinen Ansinnen und Wollen führt der Papst das Bemühen und Wirken seiner Vorgänger fort², eingedenk des Wortes des Herrn in seiner Abschiedsrede: »Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch« (Jo 14, 27) und eingedenk der Mahnung Pauli: »Haltet Frieden, und der Gott der Liebe und des Friedens wird mit euch sein« (2 Kor 13, 11b).

Der Friede, ihn zu erreichen, zu bewahren und jeweils neu herzustellen, gehört wesentlich zur Botschaft des NT. Der Papst nimmt also – wie er selbst betont – lediglich das wahr, was seines Amtes ist, nämlich die Belange Jesu Christi nicht nur in Worten zu verkünden, sondern auch alles anzubieten, was in seiner Macht steht, um das durchzuführen, was Christi Heilswerk ist.

Es ist des Papstes religiös-sittliche Aufgabe, Frieden zu erstellen und alle Menschen zum Frieden anzuhalten, sie darauf zu verpflichten, weil Friede unter den Menschen ein religiös-christliches Anliegen ist. Übung der Gerechtigkeit und der Liebe sind Mittel zur Verwirklichung des Friedens; Politik, Diplomatie, Verhandlung, Rechtsatzungen, Verwaltung des Gemeinwesens, Regelung des Verhältnisses von Autorität und Bürger im Staat, Bestimmung und Beachtung der Menschenrechte sind Mittel zur Verwirklichung des Friedens, dienen dem Frieden, verhelfen zu ihm. Der Friede selbst ist ein religiös-sittliches, christliches Gut, »ist der überreiche Quellgrund für Güter, da seine Segenswirkungen auf alle zurückfallen, nämlich auf die einzelnen Menschen, auf das häusliche Zusammenleben, auf die Völker,

² Die doktrinären wie praktischen Friedensbemühungen der Päpste bis auf Paul VI. sind so eklatant, daß sie hier nicht eigens herausgestellt zu werden brauchen.

kurzum auf die ganze Familie des Menschengeschlechtes« (288, 19 f./116); Friede bietet Nutzen, Hilfe und Schutz (304, 14 f./172).

II.

Der Papst definiert in seiner Enzyklika nirgendwo förmlich Frieden³, sagt nicht ausdrücklich was Friede ist, worin Friede als solcher besteht – wie man das in einer Lehrschrift erwarten könnte. Er spricht vom wahren Frieden, genauer: vom Frieden, der diesen Namen wahrhaft verdient (288, 5/113), und setzt ihn in Gegensatz zur Rüstungssteigerung, zum Gleichgewicht der militärischen Rüstung, zur Furcht und angstvollen Erwartung eines Krieges, zum Mangel an gegenseitigem Vertrauen (287, 27 ff./113; 286 31 ff./110).

Der Papst ordnet dem Frieden zu: die Sicherheit (292, 27/134), die gegenseitige Freundschaft (295, 12/142), Beziehungen, wodurch Menschen sich zusammenhalten (258, 14/4), das geordnete und fruchtbare menschliche Zusammenleben (259, 12/9; vgl. 265, 10 f./33), das der menschlichen Würde entspricht (265, 29/35), die rechte Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft (285, 30/104), die von Gott gesetzte Ordnung (257, 3/1; 302, 5/163; 271, 4/50), die Gott einzuhalten gebietet (302, 19/165), das Ordnungsgefüge (303, 5/167), die Vereinigung des voneinander Verschiedenen und Getrennten, ja Gegensätzlichen (vgl. Eph 2, 17), die Beseitigung der die einen von den anderen trennenden Schranken (304, 7/171), das Zusammenstimmen des Laufes der menschlichen Dinge mit der Vernunft und Würde des Menschen (288, 31/117), die Ausgewogenheit der Beziehungen der Staaten, den gegenseitigen Verlaß, die Aufrichtigkeit der Vertragsschlüsse, die unverletzt zu beachtenden Vertragsbedingungen, die freundschaftlichen, sicheren und höchst nützlichen Bündnisse (289, 4 f./118). Dazu gehört auch gegenseitiges Einvernehmen im Denken und Wollen, reifliche und wahrheitsgetreue Erwägung der Probleme, Herstellung des Ausgleichs zwischen gegensätzlichen Meinungen (sei es durch Kompromiß oder durch Schlichtung) (283, 3–4/93), Verträge und Vereinbarungen (291, 3/126).

³ Wie etwa *Pius XII.* in »Con sempre« (Weihnachtsansprache 1942, AAS XXXV [1943], 9–24).

III.

Der Papst sieht Frieden am ehesten ermöglicht und gesichert in der *Ordnung*, so daß es scheinen könnte, als ob Ordnung und Frieden synonym wären. So spricht er zuerst von der Ordnung, die unter Menschen herrschen muß (259, 10/8), von dem recht gefügten Zusammenleben der Menschen (265, 1/31; 269, 8/46), von den Spielregeln (Konventionen) der Bürger (265, 4/31), von der gegenseitigen Wahrnehmung und Anerkennung der Rechte und Pflichten, von der geschlossenen Zusammenarbeit (265, 12 f./33). Die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens ist ganz von unkörperlicher Natur (266, 28/37; 271, 8/51); sie geht vor allem den Geist an (266, 13/36); sie besteht nicht in der Herrschaft über andere bzw. in der Unterwerfung unter eine fremde Gewalt (268, 10/42; 289, 13/120). Sie ist aufrechtzuerhalten durch die rechtmäßige Autorität (269, 9/46), die Macht aus der sittlichen Ordnung hat (269, 28/47; 271, 9/51; 280, 10/83).

Was nun der Papst unter *Ordnung* als solcher, in ihrem Wesen gefaßt, versteht, spricht er zwar nirgends aus, aber der Gebrauch des Wortes verrät die Bestimmung der Ordnung, wie sie der gesunde Menschenverstand im Gegensatz zu falschen Philosophien gibt (300, 8/159).

In der Enzyklika steht einfach da, daß die Ordnung von Gott begründet ist (257, 3/1), daß sie auf seine Weisheit verweist, auf seine Güte (258, 1 f./3; 258, 21/5), während das Gegenteil von Ordnung Verwirrung ist (258, 13/4). Aus der Ordnung folgen Gesetze, welche sie zugleich bedingen (258, 25 f./6).

Es gibt *verschiedene Ordnungen*: einmal die wunderbare (257, 6/2) und vorzügliche (258, 10/4) in den Lebewesen und in den Kräften der Natur, die der Mensch aufgreifen und mit geeigneten Werkzeugen zu seinem Nutzen verwenden kann (257, 7/2); ferner die Ordnung, die der Schöpfer der Welt zutiefst dem Menschen eingepreßt hat; von dieser Ordnung gibt des Menschen Gewissen Kunde und gebietet deren unbedingte Beachtung (258, 14 f./5).

Die Gesetze dieser menschlichen Ordnung, »die von anderer Art sind als etwa die Gesetze der untermenschlichen Ordnung, sind dort zu suchen, wo der Urheber aller Dinge sie eingeschrieben hat, nämlich in der Natur des Menschen« (258, 27 f./6). Durch diese Gesetze werden die Menschen klarstens belehrt, auf welche Weisen sie ihr Zusammenleben zu regeln haben (259, 1 f./7) und so zur Ordnung

untereinander (259, 10/8; 269, 7/45), im Gemeinwesen (269, 8/46; 279, 18/79), in der Beziehung der Völker zueinander (279, 19/80; 291, 22/129) und der ganzen Menschheitsfamilie gelangen können.

Diese Gesetze erschöpfen sich nicht einfach in den mannigfaltigen Beziehungen, die die Menschen untereinander knüpfen und die von verschiedener Art und Bedeutung sind und zu soziologischen Ordnungen führen. Der Papst spricht auch von den Gesetzen der moralischen Ordnung (280, 10/83; 280, 20/137; 280, 24/85; 293, 7/136), und er hebt zudem hervor die rechtliche Anordnung (277, 10/70), die rechtliche Verfassung (277, 15/71), die rechtlich herrschende Ordnung (277, 2/72), die öffentliche Wahrnehmung der Sicherung der Rechte (262, 27/134).

IV.

Die Ordnung, in welcher der Frieden zur Erscheinung kommt, hat ihren Grund in der Natur des Menschen (258, 28/6). Für den Papst ist es ausgemacht, daß die Natur des Menschen in der Gottebenbildlichkeit besteht (258, 6/3), daß sie mit der Kraft zum Einsehen und freien Wollen ausgestattet ist (258, 7/3; 259, 14/9), daß ihr die Würde der Person zukommt (259, 14/9), daß ihr daraus Rechte und Pflichten unmittelbar und in einem zugleich erwachsen (259, 17/9), daß sie durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die Gnade Kind und Freund Gottes und zum Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt wird (259, 22 f./10).

Kraft seiner Natur ist der Mensch Herr über die gesamte untermenschliche Welt samt ihren Ordnungen (258, 7 f./3; 262, 18 f./21). Kraft dieser seiner Natur ist er aber auch begabt, sich mit seinesgleichen, d. h. mit den übrigen Menschen zu verbinden, mit ihnen in Austausch zu treten und in Gemeinschaft mit ihnen zu leben (262, 27/23; 264, 28/31; 269, 20/46).

Ebenso wie die Vollmacht, über die untermenschliche Welt zu herrschen, ist auch die Gesellungsfähigkeit den Menschen von Gott einerschaffen (269, 19 f./46). Darum ist die Gesellung nicht nur eine Befähigung, sondern ein Gesetz der menschlichen Natur, das anzuerkennen (291, 16/129) und zu befolgen ist; die menschliche Natur bietet nämlich die Bande, durch welche die Menschen sich miteinander verbinden (291, 17/129), und dieses Sich-Verbinden, Sich-miteinander-Gesellen und In-Verbindung-miteinander-Treten ist eine Bestimmung

der menschlichen Natur, auf die sie festgelegt ist, eben weil sie menschliche Natur ist. Diese Festlegung der menschlichen Natur stammt von Gott dem Schöpfer. Deshalb stellt die Gesellung der Menschen eine eigene Ordnung dar, die natürlich ist, weil von Gott festgesetzt (271, 4/50). Weil diese mitmenschliche Ordnung in der menschlichen, vom Geist bestimmten Natur begründet liegt, deswegen betont der Papst mit Nachdruck die Unkörperlichkeit (266, 28/37; 271, 8/51), die Geistigkeit der gesellschaftlichen Ordnung (266, 13/36) und des gesellschaftlichen Geschehens überhaupt.

Wohl nirgendwo ist die Geistigkeit des gesellschaftlichen Verkehrs so kurz und bündig ausgesprochen wie in unserer Enzyklika: »Die Gesellung von Menschen nämlich ist zuerst, d. h. sozusagen von innen her, als eine Wirklichkeit anzusehen, die vornehmlich im Geist beheimatet ist, damit durch sie die Menschen, sofern sie das Licht der Wahrheit allesamt erleuchtet, ihre Erkenntnisse von den Dingen einander mitteilen; damit sie ihre Rechte geltend machen und ihre Pflichten erfüllen können; damit sie angespornt werden, die Güter des Geistes zu erstreben; damit sie aus allem Schönen, was es auch immer sei, lautere Lust wechselseitig gewinnen; damit sie in immerwährendem Wollen darauf aus sind, gerade ihr Bestes auf andere hinüberzuleiten; damit sie aufmerksam auf die geistigen Güter anderer schauen, um sie in ihre eigene Seele einzuholen« (266, 13 ff./36). Darin sieht der Papst die natürliche Ordnung des Gesellschaftslebens, die in dieser ihrer natürlichen Gesetzmäßigkeit sittliche Verbindlichkeit besitzt.

Davon hebt der Papst ausdrücklich und deutlich ab die Institutionen zur Gesellung und die Organisation der Gemeinschaft, die überaus notwendige Hilfsmittel zum Schutz der menschlichen Personwürde und Freiheit sind (263, 10/24): »Diese Güter, genauer: diese Sinnbestimmungen nun beeinflussen und lenken alles, was sozusagen von außen, d. h. institutionell zur Gesellung beiträgt, was also zum Lehrbetrieb und in diesem Sinne zu den Wissenschaften, zur Wirtschaft, zum Zusammenschluß der Bürger, zur Fortentwicklung und zur Organisation des Gemeinwesens, zu den Einzelbestimmungen der Gesetze und schließlich zu den übrigen Gebieten gehört, die von außen her die Gemeinschaft der Menschen verfassen und in einem fort ausgestalten« (266, 25 f./36).

Das Verständnis des Gesellschaftlichen, etwa die Soziologie überhaupt, die Wissenschaften von der Gesellschaft betreffen und untersuchen eigentlich nur das, was nach dem Papst von außen her die Gemeinschaft der Menschen verfaßt und ausgestaltet. Bei der Institution und

Organisation wird man schwerlich von natürlicher Ordnung, vom Gesetz der Natur, von »aus der Natur entstanden« (281, 29/89) und dergleichen sprechen dürfen. Hier ist wohl menschlicher Geist erfinderisch, planend und gestaltend am Werk, aber dies entbehrt nicht der Zufälligkeit, der Unvollkommenheit, des Positivistischen, des Vorläufigen und Vorübergehenden, des Veränderlichen, eben des Geschichtlichen.

V.

Die Gesellschaftlichkeit in ihrer natürlichen Ordnung läßt sich aber nicht hinreichend begreifen, wenn die Würde der menschlichen Person, womit ein jeder Mensch geschmückt ist (286, 4/105), nicht berücksichtigt wird (259, 19/10). Diese Würde ist natürlich, unverlierbar (299, 28/158), gilt absolut und einfachhin; an ihr haben alle gleichberechtigt Anteil, sie ist allen Menschen zuzuerkennen (295, 27/144). In der Würde der Person sind alle Menschen gleich (270, 24/48; 281, 27/89). Der Papst sieht wohl des Menschen Würde mit dessen Natur ineins zusammen. Er hebt mit »Würde« hervor einmal die Eigenart der menschlichen Natur, worin sie sich von anderen Naturen unterscheidet, und zum anderen die besondere Eigentümlichkeit der menschlichen Natur, worin ihre Auszeichnung besteht. Schließlich dokumentiert sich die Würde des Menschen in seinen Rechten. Daraus erklärt sich, warum der Papst von der Würde des Menschen zumeist in Verbindung mit den Rechten des Menschen, mit den Menschenrechten spricht. Die menschliche Würde verlangt den Gebrauch der eigenen Vernunft und Freiheit (265, 16/34). Sie gibt ein Maß z. B. für wohlverfaßte bürgerliche Gemeinschaft, die mit ihr, der Würde, übereinzustimmen hat.

VI.

Aus der Würde des Menschen wird Recht geboren (262, 7/20), herausgeführt (262, 18/21; 259, 16/9); mit ihr hängt das Recht zusammen (263, 21/26). Deswegen gibt es unverlierbare Person-Rechte (286, 5/105), die von den bürgerlichen Rechten (295, 26/144) wohl zu unterscheiden sind. Weil menschliche Würde mit der menschlichen Person und der menschlichen Natur ineins zu setzen ist, deswegen werden die Rechte, die ein Erweis und Zeichen der menschlichen Würde sind (268, 29/44), aus ihr unmittelbar entspringen (296, 9/145), auch

als Rechte der Person (294, 11/139), die der Natur des Menschen entstammen (264, 9/28), als Rechte von der Natur gegeben (261, 23/18), als Rechte des Menschen (260, 24/14 u. ö.) bezeichnet und natürliche Rechte (292, 21/133), Rechte der Natur (260, 8/12; 60, 14/13), Natur-Rechte genannt.

Im Recht stellt sich unmittelbar menschliche Natur dar; sie bringt sich sozusagen zum Recht (259, 17/9). Im Recht tritt die Natur mit ihrer Bestimmung auf Sinn hin auf (272, 19/55; 284, 16/98 u. ö.), mit ihrer Befugnis zur Sinnverwirklichung, mit dem Anspruch auf das, was dem Wesenssinn gemäß (= gut) ist (299, 22/157; 276, 15/68; 297, 11/150). Letzteres wird vom Papst auch mit Natur bezeichnet und hat da die Bedeutung von: das Rechte, das Richtige, das sittliche Maß (280, 3/81), welches notwendig (292, 13/132), unbedingt gilt (280, 24/85), verpflichtet (291, 18/129), und das den Grund bezeichnet für das Gesetz (279, 23/80), welches das Rechte anzuzeigen und zu gebieten hat. Rechte sind, prinzipiell begriffen, Vollmachten der gottebenbildlichen Person, sich als solche zu erhalten und zu entfalten, auszugestalten und zu erfüllen. Im Recht kommt die gottebenbildliche Person zu ihrer Geltung; in ihm bekundet sie ihre Würde. Deshalb verlangt Recht unabdingbare Wertschätzung und unbedingte Beachtung⁴.

⁴ Wenn diese Naturrechte oder Rechte der menschlichen Natur genannt werden, so versteht es sich von selbst, daß mit Natur nicht etwa die physikalische, physiologische, psychologische Beschaffenheit oder das nicht spezifisch Geistige (266,10/35) des Menschen gemeint ist, sondern die ontologische Wesensqualität (259,15/9) und Würde (268,21/44) des Menschen, die von der Subsistenz des Geistes und seinem Sinn bestimmt ist. Insofern ist Natur eine metaphysische Kennzeichnung des Menschen und muß mit Person und Ebenbild Gottes ineingesetzt werden.

Man wird nicht behaupten können, daß die in der Enzyklika angeführten Menschenrechte aus der menschlichen Natur einfach und selbstverständlich abgelesen werden könnten. Die Geschichte der Menschenrechte beweist nämlich, daß sie langsam in opfervollem Ringen und hartem Kämpfen gefunden und formuliert worden sind. Man wird nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß sie weiterer Ausformulierungen fähig und bedürftig sind. Andererseits sind die Menschenrechte aber auch nicht einfach das Ergebnis reiner Geschichtlichkeit und dieser so überantwortet, daß sie gestern nicht vorhanden waren, heute gelten und morgen vielleicht wieder außer Kraft gesetzt sein können. Darin liegt die Eigentümlichkeit der Wahrheit, daß sie sich lichtet und kundtut: Die Wahrheit von den Menschenrechten gibt sich kund in gewissen gesellschaftlichen Verhältnissen und menschlichen Befindlichkeiten, die nicht apriorisch einfach gegeben sind, sondern in der Geschichte der Menschheit, im Zusammenleben der Menschen gewissermaßen erst offenbar werden. Also muß die Wahrheit der Menschenrechte auch erst aufgedeckt und formuliert werden. Die Formulierung kann freilich unzureichend, verkürzt, nicht endgültig, ja in gewissen geschichtlichen Situationen verdunkelt, sogar verstellt sein. Deswegen kann auch die Handhabung (*mancipari* 259,18)

Diese Natur-Rechte gelten, weil die menschliche Natur jedem, der Menschenantlitz trägt, zukommt, *a l l g e m e i n* (259, 18/9), *u n i v e r s e l l* (296, 9/145), sind jedem Menschen zu eigen (278, 19/75), entspringen aus seiner ihm persönlich eigenen Natur, nicht aus einer abstrakten, kommunen oder kollektiven Instanz (279, 4 f./78). Die hier genannte Allgemeinheit ist nicht etwa der persönlichen Menschennatur vorgeordnet, sondern folgt vielmehr daraus, daß die höchstpersönliche Menschennatur allen Menschen, einzeln genommen, eigen ist. Deshalb sind auch »alle Menschen in der Würde der Natur unter sich gleich« (268, 21/44).

Die Rechte sind reale geistig-moralische Vollmachten der menschlichen Natur, deren sich der Mensch bewußt werden kann und soll. Mit dem Bewußtwerden der Rechte ergibt sich die Pflicht, sie wahrzunehmen und geltend zu machen: »Wenn in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte aufbricht, dann muß in ihm auch das Bewußtsein seiner Pflichten erwachen, so daß der, welcher bestimmte Rechte hat, gleichermaßen innerlichst in Pflicht genommen ist, seine Rechte, gleichsam die Erweise seiner Würde, zur Geltung zu bringen, während die übrigen Menschen verpflichtet sind, eben diese Rechte anzuerkennen und zu fördern« (268, 25 f./44; 264, 21/30).

Wiederholt betont der Papst, daß jedem Recht eine Pflicht entspricht und notwendig mit ihr verbunden ist (264, 10/28).

Die *F o r m e l R e c h t e u n d P f l i c h t e n* kommt in der Enzyklika mehr als dreißigmal vor. Ihr Verhältnis zueinander wird verschieden nuanciert; manchmal sind Rechte und Pflichten lediglich nebeneinandergestellt; weiter werden Recht und Pflicht zusammen geschaut, sofern sie beide der menschlichen Person angemessen sind (268, 4/41) und eine gemeinsame Wurzel haben, nämlich das Gesetz der Natur, »durch das sie zugewiesen bzw. auferlegt werden und woraus sie ihren Ursprung, ihre Nahrung und ihre ganz sichere Geltungskraft gewinnen« (264, 9 ff./28; 264, 23 f./30). Mit Gesetz der Natur meint hier der Papst das volle Gleichgewicht, die volle Entsprechung von Recht und Pflicht. Diese sind sozusagen nur zwei Seiten

der Menschenrechte zuweilen der Willkür überantwortet sein. Was den Papst hier bewegt, ist nicht die Sanktionierung eines positiv formulierten Menschenrechtskodex, sondern das Herausstellen der aus der Wahrheit der »übergeschichtlichen«, persönlichen Menschennatur sich ergebenden Rechte nach ihrer allgemeinen Gültigkeit und Unverletzlichkeit (259,17/9). Ob die in der Enzyklika niedergeschriebenen Formulierungen nach Inhalt und Umfang erschöpfend sind, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht untersucht werden.

ein und desselben Ganzen, sie bedingen sich natürlicherweise gegenseitig (264, 14/20), fordern sich und hängen unlösbar miteinander zusammen, »z. B. mit dem Recht des Menschen auf sein Leben hängt eo ipso die Pflicht zusammen, dieses sein Leben zu bewahren; das Recht auf eine würdige Lebenshaltung ist einfachhin verknüpft mit der Pflicht, geziemend zu leben; das Recht, der Wahrheit frei nachzuspüren, bringt mit sich die Pflicht, täglich die Wahrheit allseitig zu suchen« (264, 14 ff./29).

Außerdem spricht der Papst von Recht und Pflicht im Gemeinschaftsleben. Gerade in der gegenseitigen Anerkennung und im wechselseitigen Vollzug der Rechte und Pflichten verifiziert sich die Geselligkeit der Menschen. Je großmütiger diese Gegenseitigkeit getätigt wird, desto vollkommener wird der kulturelle Zustand eines Gemeinwesens (264, 28 ff./31), das Gemeinwohl erstellt (273, 28 f./60), wird das Zusammenleben fruchtbarer und gelungener (275, 19/64) und die Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens tatkräftiger (279, 19 f./79; 296, 12/145). Aufgabe des Staates ist es, die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten zu ermöglichen, die Bürger zu beidem anzuhalten und damit die öffentliche Sittlichkeit zu gewährleisten, institutionell zu schützen und zu sanktionieren (268, 31/55)⁵.

Die Menschenrechte sind auch unverlierbar (286, 6/105) und unverletzlich (259, 18/9; 296, 9/145), d. h. sie gehören zur persönlichen Menschennatur, sind mit dieser gegeben und lassen sich davon gar nicht ablösen. Die Rechte gelten so weit, als die Natur wirksam ist. Die Verletzung von Menschenrechten kann nur darin bestehen, daß diese nicht erkannt und geltend gemacht bzw. in einer positiven Rechts- und Gesetzesordnung nicht ausformuliert (278, 28 f./77) oder umschrieben (298/154) werden. Es ist auch möglich, daß die Rechte von anderen nicht anerkannt, nicht beachtet und nicht »gewürdigt« werden. Jede Verletzung von Rechten bedeutet eine Einschnürung, ja eine Vergewaltigung der Natur, ein Unwirksammachen der Rechte (274, 26/63), gleich ob dies vom Rechtsträger oder von anderen ausgeht. Deswegen sind die Rechte auch zu schützen (264, 1 f./17; 276, 12 f./68 u. 69). Von daher werden Berechtigung, ja Notwendigkeit einer öffentlichen Rechtsordnung, ebenso der Behörden (274, 11 ff./62), einsichtig, und zwar um der Wahrung und Sicherung der Menschenrechte willen (274, 19 ff./63; 275, 22 f./65).

⁵ Vgl. besonders den 2. Teil der Enzyklika S. 249–279.

VII.

Die Menschenrechte stellen nach Papst *Johannes* jene *Ordnungsgesetze* dar, welche »in die Natur des Menschen eingeschrieben sind« (258, 28/6); sie sind Lehrmeister für den Verkehr im menschlichen Zusammenleben (259, 1 f./7), Normen (276, 21/68), nach denen dieser Verkehr zu regeln ist. Die menschlichen Rechte sind also sittliche Maßstäbe für das gesellschaftliche Leben (300, 33/160).

Mit Recht wird nämlich ein Doppeltes gemeint: einmal das Recht, das der Mensch kraft seiner gottebenbildlichen Natur als Anspruch besitzt, dann das Rechte, die Rechtheit, welche das Prinzip und Gesetz für Ordnung ist.

Wenn der Papst von einer Ordnung eigener Art spricht, die in des Menschen Natur begründet liegt und ihre eigenen Gesetze hat, so meint er die Rechtheit und Ausgewogenheit der menschlichen Natur. Die Gesetze jener Ordnung sind dann Maßstäbe, die solche Rechtheit anzeigen und besagen. Die Ordnungsgesetze kommen nur dann in den Blick, wenn die Struktur der menschlichen Natur erkannt wird. Natur meint hier nämlich das Wesen, sofern es zur Aktualität veranlagt und darauf gerichtet ist. Wenn es der Vorzug der menschlichen Natur ist, Person zu sein, der es wesentlich zukommt, um ihrer selbst willen aktuell zu werden, so gehört das zur menschlichen Person, was das Um-ihrer-selbst-willen aktualisiert. Mithin besteht die Ordnung, die der menschlichen Person elementar eingeschrieben ist (285, 16/5), darin, Aktualität zu gewinnen und in ihr zu bestehen. Ordnungsgesetze sind Maßstäbe, Richtlinien für die Tendenzen zur Aktuierung. Sie geben die Rechtheit für den Vollzugsprozeß an und legitimieren ihn.

Die Aktuierung der menschlichen Person liegt vornehmlich in ihrer Vernunft und Freiheit (259, 15/19). Die menschliche Person hat sich durch Vernunft und Freiheit zu verwirklichen (270, 18/48). Nun gehört es zur Wirklichkeit der menschlichen Person, in der Kommunikation mit anderen sich zu bewegen. In Einsamkeit zu existieren ist für die Person nicht nur faktisch ein Unding, sondern widerspricht auch ihrem Wesen und ihrer Bestimmung zur Sinnfülle. Menschliches Zusammenleben trägt immer zur Erfüllung der menschlichen Person bei. Deshalb sind die Ordnungsgesetze für die Kommunikation aufzuspüren, die diese recht und vollkommen machen. Die volle Aktualität des menschlichen Zusammenlebens ist der Friede. Im Frieden

erreicht die menschliche Person ihre Vollendung im Zusammenleben mit anderen Menschen. Friede ist Ziel, worin sich das Zusammenleben von Personen erfüllt. Die Ordnungsgesetze für den Frieden zeigen die Vervollkommnung der Person in ihrem Miteinander an und gebieten dies. Wie schon betont, liegt Würde der menschlichen Person in ihrem geistigen Sichselbstgehören. Ihre Vernunft und Freiheit sind Weisen ihrer Existenzverwirklichung. Erkenntnis endet in der Wahrheit, worin Vernunft sich in Erkanntes ausweitet und so sich selbst bereichert. In der Freiheit der Selbstbestimmung kommt die menschliche Person zu sich und erstellt in gewisser Weise ihr eigenes Ich. Menschliche Person erfüllt sich darüber hinaus auch im Zusammenleben. Der Friede ist ein Gut, das die Erkenntnis-Wahrheit und die freiheitliche Selbstbestimmung wesentlich ergänzt. Friede seinerseits ist ohne Erkenntnis und ohne Selbstbestimmung nicht recht möglich, wiewohl er nicht dasselbe ist wie diese beiden Existentialgüter. Das Gut des Friedens hat seine eigenen Ordnungsgesetze, die zur menschlichen Vollendung verhelfen.

VIII.

Papst *Johannes* sieht die Ordnungsgesetze für den Frieden in der Wahrheit und Gerechtigkeit, in der Liebe und Freiheit. Diese Formel steht schon in der Überschrift und wird in der Enzyklika oft wiederholt (301, 25/163; 303, 7 f./167; 268, 33 f./45; 265, 28 ff./35; 266, 29/37; 279, 21 f./80; 288, 13 f./114; 267, 5 f./149; 279, 22/80; 297, 5/149). Sie gibt die Bauelemente an für eine friedvolle Zusammenordnung der Menschen: »Wir meinen eine Zusammenordnung, die in der Wahrheit gründet, nach den Weisungen der Gerechtigkeit verfaßt ist, die durch die Liebe reift und zur Fülle gebracht wird, die schließlich in der schöpferischen Kraft der Freiheit zustandekommt« (303, 6 f./167). Die in der Formel angegebenen Grundsätze haben ihren Ursprung sowohl in der Natur der Dinge als auch in der Ordnung der natürlichen Rechte (299, 9/157), sind Lehrmeister und Führer (301, 26/163), Normen (279, 21/80), absolute und unveränderliche Prinzipien (266, 33 f./38), von der Vernunft zu erfassen (268, 32/45), von der rechten Vernunft gefordert (288, 7 f./114), befohlen (288, 9/114), sind Norm der rechten Vernunft (288, 12/114), Vorschriften der rechten Vernunft (300, 18/159).

Wahrheit ist die Grundlage (303, 7/167), die Grundstütze (266, 29/37; 297, 5/149), sie gewährt Bestand (265, 29/35), fordert (281, 4/86), befiehlt (282, 4/90), sie ist Norm (284, 8/98).

Gerechtigkeit ist Führerin (266, 3/35), Norm (282, 12/91; 272, 5/53; 284, 9/98), Pflicht (283, 14/95), bietet Vorschriften (283, 16/96), Maßstäbe (298, 17/154; 298, 25/155; 273, 4/56; 301, 9/161); gleicht aus (297, 6/149).

Liebe treibt an (297, 32/152; 302, 11/164), eifert an (266, 4/35), belebt und vervollkommnet (266, 31/37), leistet großmütig Zusammenarbeit (265, 3/31), verbindet brüderlich (286, 16/107), schafft frohgemute Gemeinschaft (279, 21/80), Kräfte und Gesinnungen (284, 10/98; 291, 20 f./129), führt (296, 19/146), inspiriert (301, 26/163), baut auf, bringt zur Reife (303, 8/167), hilft (296, 22/146).

Freiheit, das Gegenteil von Zwang und äußerem Antrieb (265, 21/34), ist der Vollzug eigenen und wohlbedachten Wollens, wodurch die Rechte gehegt, die Pflichten erfüllt, zahllose Taten vollbracht werden, anderen Beistand geleistet wird, und zwar aus eigenem Antrieb und eigener Entscheidung, nach eigenem Gewissen (265, 16 ff./34). Freiheit ist ein Recht (285, 28/104), das heutzutage alle Völker für sich geltend machen (268, 7 f./42); sie schmiedet Gemeinschaft zusammen (266, 9/35), ist schöpferisch (303, 9/167), ist Norm (289, 13/120), darf nicht versehrt werden (290, 1/123; 263, 11/24; 266, 31/37), ist zu steigern (275, 31/65), weist Formen auf (295, 21/143), hat ihre Grenzen (285, 26 ff./104).

IX.

Der Papst zeigt auch, wie aus den in der Formel angegebenen Grundsätzen Frieden zu erstellen ist: im gesellschaftlichen Verkehr der Menschen miteinander, im Verhältnis zwischen den Bürgern und den Behörden im Staate, zwischen den Staaten untereinander und in der Völkergemeinschaft (259, 1 ff./7).

A. W a h r h e i t

a) Sie bildet die Grundlage für das Verhältnis der Menschen zueinander, weil sie besagt, daß jeder Mensch, mit der Würde der Person bekleidet, daraus elementare Rechte und Pflichten hat (259, 12 ff./9). Dieser Grundbestand ist unabhängig davon, wie weit der einzelne

Mensch seine Rechte bzw. Pflichten wahrnimmt (299, 27/158). Der Mensch hat Rechte und Pflichten, einfach dadurch, daß er – im ontologischen Sinne – Person ist (264, 9 f./98). Dies gilt es aufzudecken und wahrzunehmen. Ob die Erkenntnis davon undeutlich oder wissenschaftlich geklärt ist, bleibt für den Grundbestand unerheblich. Er ist da und gilt als solcher. Gefährlich ist allerdings eine »unzureichende Erkenntnis« (299, 25/158). Es bleibt dem Menschen die Aufgabe, »den Weg zur Wahrheit zu suchen« (299, 30/158), »der Wahrheit sich in die Arme zu werfen« (300, 2/158), »zur Wahrheit zu überführen« (300, 7/158), »die Wahrheit zu bezeugen« (304, 3/171), »das Wahre zu erforschen« (260, 10/12).

Für den Papst sind Personwürde und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten indiskutable apriorische Gegebenheiten. Sie sind Bestand, gewährender Grund und gebietende Norm für das Verhalten der Menschen zueinander. Die Wahrheit ist also immer eine praktische Wahrheit, die eine adäquate Stellungnahme abverlangt und dazu aufruft.

Die Wahrheit der Personwürde nach ihren Rechten beschreibt der Papst näher und entwickelt daraus geradezu ein Menschenbild. Die Enzyklika würde unzureichend verstanden, wenn man meinte, sie böte nur eine lateinische Übersetzung der Menschenrechte wie sie in der Empfehlung der UN aufgeführt sind. Betrachtet man den Text mit einiger Aufmerksamkeit, so wird man eine innere Ordnung und nicht etwa nur eine summarische Aufzählung der Menschenrechte feststellen.

b) Die Wahrheit der staatlichen Ordnung, die Papst *Johannes* im 2. Teil der Enzyklika beschreibt, begreift in sich »die rechtmäßige Autorität« (269, 9/46), eine unkörperliche geistige Vollmacht (270, 20/48), für das Gemeinwohl zu sorgen (272, 10 f./54). Sie ist an die sittliche Ordnung gebunden (269, 28 f./47), hat ihr gemäß Gesetze zu geben, die dann das Gewissen der Bürger binden (270, 21 f./48; 270, 29/49). Die Träger der Autorität zu wählen, die Staatsform sowie die Abgrenzung des Umfangs und die Art und Weise der Autoritätsausübung (276, 12 ff./68) zu bestimmen, ist Vorrecht der Bürger (271, 23 ff./52).

Auch das Gemeinwohl ist nach seiner Wahrheit zu überprüfen. Bemerkenswert ist, daß der Papst keine Doktrin über das Gemeinwohl als solches bietet, sondern seine Zusammenhänge mit der menschlichen Person (272, 19/55), mit des ganzen Menschen Erfordernissen (273,

9/57), mit allen Gliedern des Gemeinwesens (272, 22/56) hervorhebt. Im Gemeinwohl sieht der Papst die Bedingungen für die Vervollkommnung der Menschen (273, 17 f./58), für den Fortschritt im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben (274, 19 ff./23; 275, 1 ff./64) und die Garantie für die Rechte und Pflichten der menschlichen Person (273, 27 ff./60; 275, 22 ff./65). Das Gemeinwohl hat nicht den ontologischen Charakter wie etwa die menschliche Person mit ihren Rechten und Pflichten, sondern ist in seiner Wahrheit schöpferisch und ideell zu bestimmen, unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der Existenzbedingungen eines Gemeinwesens (272, 12/54).

c) Die Wahrheit des Verhältnisses der Staaten zueinander besagt, daß alle Staaten in der aus ihrer Natur entspringenden Würde (281, 29/89) einander gleich sind (281, 7/86); daß ein jeder das Recht hat, da zu sein, zu blühen und zu gedeihen, die dazu notwendigen Mittel zu besitzen und schließlich, bei der Wahrnehmung und Durchführung von Unternehmungen selbst das Risiko und die Initiative zu übernehmen (281, 8/86); daß kein Staat einen anderen unterjochen und beherrschen darf, sondern zum gemeinsamen Fortschritt der Völker beizutragen hat (281, 22/88). »Die Wahrheit gebietet auch, daß in den meisten Unternehmungen, die nach den neuesten technischen Erfindungen in Gebrauch gekommen sind und mit deren Hilfe das gegenseitige Sichkennen-lernen der Völker gefördert wird, die klaren Maßstäbe der Gleichheit wohl bewahrt bleiben« (282, 4 ff./90).

d) Der 4. Teil der Enzyklika stützt sich auf eine Wahrheit, die erst durch die Fortschritte in Wissenschaft und Technik ans Licht tritt, daß nämlich die Staaten zu immer größerer Zusammenarbeit, zum reicheren Austausch und zu zahlreicheren Beziehungen untereinander kommen, so daß die einzelnen Staaten, getrennt von den anderen, nicht mehr in der Lage sind, ihre Belange zu besorgen, sich zu Wohlstand und Fortschritt zu entwickeln (291, 30 ff./130), so daß der Wohlstand und Fortschritt des einen dem des anderen folgt bzw. ihn bedingt (292, 8/131); daß sich alle um das Wohl der ganzen Menschheitsfamilie zu bemühen haben (292, 14/132); daß vor allem Friede und Sicherheit in der ganzen Welt zu wahren sind (292, 27/134).

Daraus zieht der Papst eine Folgerung, die er als geltende Wahrheit ansieht: »eine öffentliche, sozusagen universale Autorität ist zu erstellen« (293, 21/137).

Sie erweist sich als sittlich unausweichlich (293, 20/137), bricht bei den heutigen engen Beziehungen der Völker untereinander durch und hat

das universale Gemeinwohl der Menschheit zu besorgen. Diese Autorität zu institutionalisieren ist eine politische Aufgabe ersten Ranges in der Gegenwart (293, 22 ff./138).

B. G e r e c h t i g k e i t

a) Sie besteht nach Papst *Johannes* darin, die Rechte, die der andere kraft seiner Personwürde innehat, zu beachten und zu hegen. Solches Beachten ist Gebot (262, 10/20), Forderung der Gerechtigkeit (282, 10/90), sittliche Pflicht (283, 14/95), sittliches Gesetz (275, 16/64), das aus dem Gesetz der Natur folgt (264, 11/28). In solcher Beachtung liegt das Wesen der Gerechtigkeit und der Billigkeit (273, 4/56). So wird einer den Rechten des anderen und also den Normen der Gerechtigkeit gerecht (264, 3/27). Das Zusammenpassen (301, 9/161) des Verhaltens mit der Beachtung heischenden Natur ist ebenfalls Gerechtigkeit. Natur ist ja Maßstab und Gesetz für die Gerechtigkeit (264 19 f./30). Gerechtigkeit ist Pflicht für jeden, sofern er das, was ihm rechtens zukommt, auch wahrnimmt. So wird des Menschen Recht auf Leben zur Pflicht, sein Leben zu erhalten; das Recht zu einem menschenwürdigen Leben zur Pflicht, ehrenhaft zu leben; das Recht auf Wahrheit zur Pflicht, die Wahrheit nimmermüde zu suchen (264, 14 ff./29).

b) Im 2. Teil der Enzyklika sieht der Papst die Forderung der Gerechtigkeit vor allem darin, daß im Staat die Personrechte anerkannt, gepflegt, aufeinander abgestimmt, verteidigt, gefördert werden, damit demzufolge ein jeder seine Pflichten leichter erfüllen kann (274, 2 f./60); daß Rechte und Pflichten einander angepaßt und zugleich eingegrenzt werden (274, 11 ff./62); daß die staatlichen Behörden auf diese Menschenrechte festgelegt werden und sie nicht verletzen dürfen, ohne ihre Vollmachten einzubüßen (274, 7 f./61); daß das Gemeinwohl wirksam erstellt wird und allen Bürgern zugute kommt (274, 19 ff./63–66).

c) Beim Verhältnis der Staaten zueinander betont der Papst als Forderung der Gerechtigkeit vornehmlich die gegenseitige Anerkennung der Rechte und die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten (282, 12 f./91). Jeder Staat hat nämlich das Recht, zu leben; Fortschritte zu machen; in eigener Regie für seinen Wohlstand nötige Güter zu besorgen; seinen guten Namen zu schützen; seine ihm gebührende Ehre ohne Schädigung anderer Staaten wahrzunehmen; widerstreitende

Interessen nicht mit Waffengewalt, List und Betrug auszutragen; reiflich und wahrheitsgetreu in Frage stehende Belange zu überprüfen; gegensätzliche Auffassungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Standpunkte nach ihren rationalen und emotionalen Motiven (283, 1 ff./93) kompromißartig auszugleichen.

Auch das Problem der Minderheit ist nach dem Prinzip der Gerechtigkeit lösbar (283, 6 ff./94–97).

d) Die universale Autorität ist nicht nur eine Forderung der Wahrheit, sondern auch ein Gebot der Gerechtigkeit um des Gemeinwohls aller Völker willen. Die Gerechtigkeit gibt auch das Gesetz für die Institutionalisierung der Autorität (292, 22 ff./138), für ihre Amtsführung (294, 7 f./139) und für ihr Verhältnis zu den einzelnen Staaten an (294, 16 ff./140–141).

C. L i e b e

Für die Herstellung und Erhaltung des Friedens ist die L i e b e unerlässlich.

a) Sie ermöglicht eigentlich erst gegenseitiges Einvernehmen (297, 6/149), Gemeinschaftlichkeit mit einer ihr eigenen Atmosphäre, ein gewisses gesellschaftliches Milieu, einen bestimmten Lebensstil (265, 4/31), einen bergenden Lebensraum (302, 13/164).

b) Im staatlichen Leben ist das Interesse am Staat, der Eifer und die Einsatzfreudigkeit sowohl derer, die die Autorität wahrnehmen, als auch der Bürger, die gemäß der Autorität zum Gemeinwohl beitragen, Werk der Liebe. Sie zeigt sich überall da, wo das gesellschaftliche Wohl zur eigenen Sache gemacht wird (266, 5/35).

c) Der zwischenstaatliche Verkehr kann der Liebe nicht entraten. Sie schafft Vertrauen, beseitigt Furcht (291, 20 f./129), führt Menschen zusammen zu vielseitigen echten gesellschaftlichen Verbindungen (291, 21/129), ermöglicht wechselseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Sozialen und Politischen, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sports (284, 13 ff./98), bringt es zum Austausch von technischen Entwürfen und Arbeitsleistungen, ohne welche die Anstrengungen der einzelnen Staaten nicht zum gewünschten Erfolg führen können (284, 22 ff./99).

Die Probleme: Gastarbeiter (285, 14 f./102), Heimatvertriebene (285, 20 ff./103–108), Abrüstung (286, 24/109–119) lassen sich ohne die Kraft der Liebe nicht bewältigen.

d) Schließlich führt Liebe zur umfassenden Einheit der Völkerfamilie, zum Zusammenstimmen der Völker, zum Verzicht auf jede Gewaltanwendung (293, 24/138).

D. Freiheit

a) Freiheit beim zwischenmenschlichen Verkehr besteht im Vollzug des eigenen wohlbedachten Wollens und verneint die von außen kommende diktatorische Gewalt (265, 15 ff./34). Sie ist dasselbe wie Gewissen und Eigenverantwortung, an die man heute gerne appelliert (265, 15 ff./34). Durch sie baut sich überhaupt Gemeinschaft auf (268, 8/35).

b) Freiheit ist jenes Prinzip, gemäß dem die Bürger sich politisch betätigen und an den Aufgaben des Gemeinwesens teilnehmen (278, 4 ff./73–74).

c) Das Verhältnis der Staaten zueinander ist ebenfalls nach der Norm der uneingeschränkt zu bewahrenden Freiheit (290, 1/123) zu ordnen, wonach Unterdrückung verwerflich ist, während Hilfe zur Weckung der Eigeninitiative geboten erscheint (289, 13/120).

d) Freiheit ist von der universalen Autorität zu verifizieren mittels des Subsidiaritätsprinzips, nach welchem diese nur jene Aufgaben zu behandeln und zu entscheiden hat, die das universale Gemeinwohl stellt und von den Regierungen der einzelnen Staaten nicht bewältigt werden können (294, 16/140). Die universale Autorität darf die Vollmachten der einzelnen Staaten nicht einschränken, hat vielmehr jene Sicherheit zu schaffen, in der sowohl die Staaten als auch die einzelnen Menschen sowie die sozialen Gruppen ihre Angelegenheiten selbst besorgen können (294, 28 f./141).

X.

Den Angelpunkt der Enzyklika bildet die theologische Begründung der Menschenwürde, der Rechte und Pflichten, der sittlichen Ordnungsgesetze für den Frieden aus Gott dem Schöpfer. »Doch die Fortschritte der Wissenschaften und die Erfindungen im Technischen zeigen in allererster Linie die unbegrenzte Größe Gottes, der sowohl die Gesamtheit der Dinge als auch den Menschen selbst erschafft . . . , welchen er, mit Vernunft und Freiheit begabt, zum Herrn über alle Dinge setzt«

(257, 10 ff./3). »Indes prägt der Schöpfer der Welt dem Inneren des Menschen eine Ordnung ein, die des Menschen Gewissen kundtut und zu wahren dringlich gebietet« (258, 16 f./5). Das trifft für jeden Menschen in gleichem Sinne zu. So ist jeder Mensch von seinem Schöpfungsursprung her konstituiert. Darin sind alle Menschen einander gleich (268, 21/44); daraus haben sie ihre Rechte und Pflichten, die selbstverständlich allgemein und unverletzlich sind (259, 18/9). Gott hat der menschlichen Natur auch die Gesellungsfähigkeit einerschaffen (269, 19/46). Ebenso haben die Prinzipien: Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe, Freiheit, welche Gemeinschaft im Frieden aufbauen, ihre Wurzel in Gott. »Die Ordnung von solcher Art, deren Prinzipien sich sowohl auf alle erstrecken als auch absolut und unveränderlich sind, verlangt einfachhin den Anfang beim wahren, höchst persönlichen und die menschliche Natur übersteigenden Gott. Da Gott nämlich die erste Wahrheit von allem und das höchste Gut ist, deswegen ist er die abgründtiefte Quelle, aus der die Verbindung von Menschen wahrhaft Leben schöpfen kann, um recht verfaßt zu sein und Früchte tragen zu können« (266, 33 ff./38). »Wenn in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte aufbricht, muß in ihm auch das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen . . . Ist nun das Verhalten der Bürger auf Rechte und Pflichten festgelegt, dann erfassen die Menschen beständig die Belange, die zum lebendigen Geist gehören; sie sehen unschwer ein, was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe, was Freiheit ist; sie werden sich auch bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Von solchen Tatbeständen bewegt, werden die Menschen dazu gebracht, den wahren Gott besser zu erkennen . . . Deswegen betrachten sie die Strukturen, die sich—immer in Verbindung mit Gott—geltend machen, geradezu als die Grundlage ihres Lebens, eines Lebens, das sie einmal in ihrem Innern leben und zum andern mit den übrigen Menschen vereinigen« (268, 25 ff./45).

Aus Gott stammt auch die staatliche Autorität (271, 22/55), ihre ordnungschöpfende und das Gewissen der Bürger bindende Vollmacht, wenn diese mit der Autorität Gottes ineins geht und an ihr teilhat (270, 28 f./49). Autorität leitet ihre Verpflichtungskraft überhaupt nur aus der moralischen Ordnung her, die ihrerseits Gott zum Urgrund und Ziel hat (269, 28 f./47). »Wenn die Bürger den Behörden gehorchen, dann gehorchen sie keineswegs ihnen als Menschen, sondern Gott, dem für alle Dinge vorsorgenden Schöpfer, der die gegenseitigen Belange der Menschen nach der von ihm gesetzten Ordnung wahrzunehmen befiehlt« (271, 3 f./50). »Da also die Vollmacht zum Be-

fehlen von der Ordnung der unkörperlichen Dinge gefordert wird und aus Gott erfließt, können, wenn die Verwalter des Gemeinwesens eben gegen diese Ordnung und somit gegen Gottes Willen Gesetze erlassen oder etwas dagegen vorschreiben, dann weder die erlassenen Gesetze noch die verliehenen Vollmachten die Bürger in ihrem Innern verpflichten . . . , dann fällt sogar die Autorität in sich völlig zusammen« (271, 8 ff./51).

Auch die internationalen Beziehungen begründet der Papst zuletzt aus Gott, wenn er hier vom Sittengesetz, von der moralischen Ordnung, von der Autorität spricht (279, 19 ff./81) und die zwischenstaatlichen Beziehungen nach Maßgabe der vier Prinzipien geregelt sehen will. Ebenso leitet er die Notwendigkeit der Universalautorität aus der moralischen Ordnung ab, die doch ihren letzten Grund in Gott hat. Als guten Schluß der Enzyklika faßt Papst *Johannes* seine Lehre von den Grundzügen des Friedens (303, 6/167) wie in einer Quintessenz zusammen: Die Gemeinschaft von Menschen hat in einer größtmöglichen Ähnlichkeit das Reich Gottes darzustellen (303, 13/168); der Fürst des Friedens ist Jesus Christus (303, 2/167); er bringt den Frieden (303, 30/171), das überaus schöne Geschenk (304, 5/171). Dieser Friede, für den doch alle Menschen guten Willens begeistert sind, ist hier auf Erden fest und beständig zu machen (302, 28 f./166).

XI.

Fragt man nach den Quellen⁶, aus denen Papst *Johannes* seine Botschaft vom Frieden schöpft, so ist hinzuweisen auf die Kirchliche Lehre vom Frieden, die auch schon seine Vorgänger *Pius XII.*, *Pius XI.*, *Benedikt XV.* und *Leo XIII.* ausgesprochen und nach Lage der Verhältnisse formuliert haben. Die Botschaft der Päpste vom Frieden gründet sich naturgemäß auf die Heilige Schrift. Ist doch nach ihr Friede der normale, ordentliche, heile und unzerstörte Zustand aller Dinge (1 Kor 14,33; 2 Petr 3,14; 1 Thess 5,23; Hebr 3,23), das Heil, das von Gott kommt (Lk 1,79; 2,14; 19,42), Leben (Röm 8,6), Gemeinschaft (1 Kor 7,15; 2 Tim 2,22), Eintracht (Eph 4,3; Jak 3,18; 1 Petr 3,11), eine wesentliche Zuständlichkeit im Reiche Gottes (Röm 14,7; 1 Kor 7,15). Schon im Alten Testament hat das Wort Friede (*shalom*) einen hohen Klang, ist ein Wertbegriff von großer Tragweite, bedeutet Wohlsein,

⁶ Darauf kann wegen Begrenztheit des Raumes ganz kurz nur hingewiesen werden.

Wohlbefinden, Glück, Wohlstand, Zufriedenheit, Sicherheit. Gutes Einvernehmen zwischen Menschen oder zwischen Völkern wird immer durch einen Friedensbund, der ein Heilsbund ist, besiegelt (Ez 34,25; 37,26; Mal 2,5; Sir 25,24)⁷.

In der christlichen Tradition hat vor allem *Augustinus* im 19. Buch seines »Gottesstaates« den Frieden Christi, den *Paulus* in Kol 3,15 als die edelste Frucht der Liebe und als die gemäße Zuständigkeit des Reiches Gottes preist, nach vielen Dimensionen in der von Gott geschaffenen Welt verfolgt und einen umfassenden Begriff vom Wesen des Friedens entwickelt.

Thomas von Aquin hat in der Interpretation des 11. Kapitels von »De Divinis Nominibus« des *Pseudo-Dionysius Areopagita* geradezu einen metaphysischen Begriff vom Frieden gebildet und aus ihm die Struktur der Ordnung für die Geschöpfe entwickelt⁸. Es ist unschwer zu erkennen, daß die päpstlichen Formulierungen von augustiniischen und thomasischen Texten inspiriert sind.

Auch die vier Prinzipien haben ihre Quellen in der Heiligen Schrift.

Wahrheit bezeichnet im Alten Testament eine Wirklichkeit, die fest, tragfähig, gültig, verbindlich ist. Nach den Zeugnissen aus dem Neuen Testament gehören zur Wahrheit Wirklichkeit (Apg 12,9), Echtheit (Jo 8,44; 3,21), Rechtschaffenheit (Eph 4,24; Phil 4,8), Beständigkeit (Gal 2,5; 1,6; 1 Petr 5,12), Gültigkeit, Zuverlässigkeit (Röm 3,3–8), Ehrlichkeit (2 Kor 7,14; Mk 12,14), Lauterkeit (1 Kor 5,8). Im Wahren ist Wirklichkeit begriffen, sozusagen zu seiner Vernunft zum Gültigen, Beständigen, Richtigen gebracht. Es übersteigt das rein Faktische und begreift in sich alles, was zum Seienden gehört, selbst wenn es nicht oder noch nicht faktisch ist⁹.

G e r e c h t i g k e i t meint im Alten Testament die Gesamtheit aller Verpflichtungen nicht nur gegenüber Gott, sondern auch gegenüber dem Mitmenschen. »Gerecht ist, wer redlich in seinem Herzen denkt, wer nicht verleumdet mit seiner Zunge, wer seinem Nächsten nichts Böses tut, wer keine Schande bringt über den anderen« (Ps 15,2 f.).

⁷ Vgl. Wörterbuch zur Biblischen Botschaft, Freiburg 1964, S. 192–196.

⁸ Einen Überblick über die augustiniischen und thomasischen Texte siehe meine Aufsatzreihe: »Der Mensch, das Ebenbild Gottes«, 14. und 15. Folge, in: Der Rufer 1966, Heft 6 und 7.

⁹ Es ist höchst beachtlich, wie Papst *Johannes* methodisch das Prinzip der Wahrheit in den vier Teilen seiner Enzyklika aufzeigt und seine Produktivität besonders bei den Menschenrechten dartut. Darauf kann hier leider nicht näher eingegangen werden.

Im Neuen Testament bezeichnet Gerechtigkeit die Rechtbeschaffenheit des menschlichen Lebens, die Treue zum göttlichen Gesetz, die rechte Tat, die mit dem Willen Gottes übereinstimmt (Mt 3,15; 5,6; 6,13; Hebr 1,9) und zur Bruderliebe führt (Jo 3,10)¹⁰.

L i e b e meint nach biblischem Verständnis das spontane Gefühl der Güte, die zur Selbsthingabe drängt und im Gebot, den Nächsten zu lieben wie sich selbst, ihre sittliche Konsistenz und Verbindlichkeit gewinnt. Liebe ist initiatives Wohlwollen, tätige Hilfsbereitschaft (Gal 5,13); beschränkt sich nicht auf bestimmte Personen; läßt sich nicht durch Rechts- und Streitfragen eingrenzen (1 Kor 10,8–14); gilt allen Menschen, sogar den Feinden (Mt 5,43; Lk 6,32), die sie zu Freunden zu wandeln hat¹¹.

Zur Freiheit sind Christenmenschen berufen (Gal 5,13; 4,31; 1 Kor 7,23), wo doch der Geist ihres Herrn Freiheit ist (2 Kor 3,17) und frei macht (Jo 8,36). Der christliche Freiheitsbegriff ist von Hause aus ein wesentlich religiöser Begriff, der in der christlichen Tradition als Kraft und Wirksamkeit für das Wahre und Gute überzeugend geklärt worden ist¹². Daraus wird Freiheit ein konstitutives Prinzip für das Zusammenleben der Menschen¹³. Diese prinzipierende Freiheit darf freilich nicht zu einer demokratischen Beliebigkeit oder Willkür deformiert werden¹⁴.

Aus den biblischen und kirchlichen Quellen entwickelt Papst *Johannes* in seiner Enzyklika geradezu eine Summula der Lehre vom Frieden. Diese ist zweifellos originell in ihrem Aufbau und in ihrer Synthese und erhebt den Anspruch, gültig und verbindlich zu sein. Der Papst

¹⁰ Die *Maxime Opus Iustitiae Pax* haben u. a. *Pius XI.* (in »Ubi Arcano«, 23. 12. 1922), *AAS XIV* (1922) 673–700 und *Pius XII.* (in »Con Sempre«, Weihnachten 1942) zur Mitte ihrer Friedensbotschaft gemacht.

¹¹ Vgl. meinen Aufsatz: *Homo homini naturaliter amicus*, in: *Schöllgen-Festschrift*, Düsseldorf 1964, S. 69–83.

¹² Vgl. *E. Gilson*, *Der Geist der mittelalterlichen Philosophie*, Wien 1950, S. 323 bis 343.

¹³ Dieses Prinzip verdiente eine ausführliche Analyse.

¹⁴ Als die Enzyklika kommentierende Literatur seien genannt: *A-F. Utz OP*, *Die Friedenszyklika Papst Johannes XXIII.*, (Herder-Bücherei, 157) Freiburg 1963; *Jos. Hünermann*, *Kommentar zur Friedenszyklika Pacem in Terris*, Essen 1963; *Comentarios a la Pacem in Terris*, Madrid 1963 (mit reicher Literaturangabe); *L. Berg*, *Einführung in das Rundschreiben (der ersten deutschen Übersetzung von Pacem in Terris beigedruckt)*, Leutesdorf 1963, S. 7–17; ders., *Vorbermerkungen zur Enzyklika Pacem in Terris*: *Trierer Theolog. Zeitschrift* 1965, S. 238–243; *Joh. Messner*, *Der naturrechtliche Gehalt von Pacem in Terris*, in: *Die Neue Ordnung* 1963, S. 334–353.

bietet weit mehr als etwa nur einen freundlichen Rat oder eine moralische Mahnung und pastorale Aufmunterung. Papst *Johannes* ist in seiner unternehmerischen und wegweisenden Friedenszyklika pater et magister.